Der Schenkungswiderruf nach geltendem Recht.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Josef Lyczko,
Referendar in Breslau.

Druck von B. Bartelt in Falkenberg OS.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.

Referent: Professor Dr. Schott.

Die Notwendigkeit des Schenkungswiderrufs läßt sich aus der Eigenart der Schenkung als Rechtsgeschäft begründen. Denn einerseits entbehrt die Schenkung eines „rechtlich erheblichen" Zweckes, und andererseits ist bei ihrer Vollziehung der eine Vertragsteil (der Schenker) gewissen rechtlichen und materiellen Nachteilen ausgesetzt. Darum von jeher das Bestreben des Gesetzes, dem Schenker besonderen Schutz zu gewähren.

Schon im alten Rom war das Rechtsinstitut des Schenkungswiderrufs bekannt. Bereits in der lex Cimia finden wir Anklänge an dieses Rechtsinstitut. Desgleichen in den Schenkungsvorschriften für Ehegatten und des „pater familias" an seine Untergebene. Alle diese Schenkungswiderrufsfälle sind aber noch willkürlicher Art d. h. an keine Voraussetzung gebunden. Erst das Reskript Philipps (249 p. Chr. n.) bringt die Entwickelung dieses Rechtsinstituts einen Schritt weiter. Die Pflicht des Beschenkten zu „obsequium et reverentia" gegenüber den Schenker wird zum ersten Male erwähnt, ist aber noch keine Voraussetzung der Ausübung des Widerrufs. Dies geschieht erst durch Schaffung der c 10 C 8,56 durch Justinian.

Diesem Schenkungswiderruf parallel ging die Entwickelung eines anderen Widerrufsrechts, nämlich das Widerrufsrecht des Patrons wegen nachgeborener Kinder. Diese Entwickelung fand ihren Abschluß in der c 8 C 8,56.

Das Allgemeine Landrecht hat das Rechtsinstitut des Schenkungswiderrufs weiter entwickelt.

Es kennt einen Widerruf der Schenkung wegen Mangel der Schenkungsform (I, 11 § 1090 und I, 11 § 1091—93), desgleichen wegen nachgeborener Kinder (I, 11 § 1140—50) und wegen Undank des Beschenkten (I, 11 § 1151—60).

Mustergültig ist der Schenkungswiderruf geregelt im Code civil. Er kennt einen Schenkungswiderruf wegen Undank des Beschenkten (art. 955), wobei die Fälle des Undanks kasuistisch aufgezählt sind, ähnlich der c 10 C 8,56 und I, 11 § 1152—54 A. L. R. Eine Ausnahme von art. 955 bildet art. 959 hinsichtlich der Schenkung zu Gunsten einer Ehe.

Das Oesterreichische Gesetzbuch und das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen schließen sich bei der Regelung des Schenkungswiderrufs den bestehenden Gesetzesbüchern an.

Das B. G. B. hat das Rechtsinstitut des Schenkungswiderrufs weiter ausgebaut, ohne dieses erschöpfend zu regeln.

Das B. G. B. sagt uns z. B. nicht, was es unter dem Begriffe „Schenkungswiderruf" verstehe. Wir können den Begriff aus dem

§ 531 entnehmen und definieren ihn als „eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung des Schenkers, durch die dieser kundtut, daß er eine bestimmte, früher abgegebene Schenkungserklärung zurücknehme und diese nicht mehr gelten lassen wolle."

Das Schenkungswiderrufsrecht ist kein „Anspruch" im Sinne des § 194 B G. B., vielmehr nur ein „Kannrecht."

Die Voraussetzung seiner Ausübung ist in § 530 gegeben Keine kasuistische Aufzählung der Widerrufsgründe.

Die Form der Ausübung durch § 531 geregelt. Die Vorschriften des § 130 ff. B. G. B. sind hierbei in Betracht zu ziehen. Widerruf durch Erhebung der Klage möglich, aber in Rücksicht auf § 93 Z. P. O. nicht ratsam. Die Frage, ob die Ausübung des Widerrufs durch Vertreter möglich sei, ist zu bejahen. Besondere Berücksichtigung erforderlich, falls mehrere Personen als Schenker oder Beschenkte in Frage kommen; desgleichen, falls es sich um eingebrachtes Gut der Frau handelt (§ 1403 Abs. 1 B. G. B.).

Bei der Feststellung der Wirkung und der Folgen des Widerrufs ist zwischen Real- und Verbalschenkung zu unterscheiden. Die Folgen sind bei jener stärker, bei dieser schwächer.

Die dem Schenkungswiderruf durch § 530 Abs. 2 gezogenen Grenzen verstehen sich nur hinsichtlich der Ausübung des Widerrufs, nicht hinsichtlich der rechtlichen Folgen.

Zu scheiden vom Schenkungswiderrufe ist die Schenkungrückforderung. Objekt des Schenkungwiderrufs ist die Schenkungserklärung des Widerrufenden; Objekt der Schenkungsrückforderung ist der Schenkungsgegenstand selbst. Voraussetzung des Schenkungswiderrufs ist daher eine vollgültige Schenkung, Voraussetzung der Schenkungsrückforderung ist lediglich die ungerechtfertigte Bereicherung des anderen Teils.

Einzelne Schenkungsarten weisen beim Widerruf Besonderheiten auf.

Die belohnende Schenkung wird durch § 534 einer besonderen Behandlung unterworfen.

Die gemischte Schenkung hat eine besondere Regelung im B. G. B. nicht erfahren. Es ist aber dahin zu entscheiden, daß mit erfolgtem Widerruf der gemischten Schenkung nicht nur der Schenkungsteil hiervon betroffen wird, sondern das ganze Mischgeschäft, daß also § 139 B. G. B. anzuwenden ist.

Die Schenkung unter einer Auflage unterliegt den allgemeinen Normen. Nur hinsichtlich der Rückforderung ergeben sich einige Besonderheiten besonders dann, wenn die Auflage bereits erfüllt ist.

Der Widerruf der Schenkung von Todeswegen bietet keine Eigentümlichkeit.

Dasselbe ist hinsichtlich der Schenkung zwischen Braut- und Eheleuten zu sagen. Hier hat lediglich § 1584 über die allgemeinen Normen hinaus die Widerrufsbefugnis erweitert.